

Bundesministerium des Innern

Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes

Vom 9. März 2009

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird hiermit auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist, und nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, bekannt gemacht:

Die seit 2004 ausgegebenen Dienst- und Diplomatenpässe der Republik Senegal werden hiermit anerkannt. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Das nach § 71 Abs. 6 AufenthG erforderliche Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ist hergestellt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im Bundesministerium des Innern
Referat M I 3
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
eingesehen werden.

Berlin, den 9. März 2009
M I 3 – 125 231 SEN/1

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
K a l i s